



Sachstand

Einzelfrage zur rechtlichen Ausgestaltung des Tilgungsplans nach Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG

**Einzelfrage zur rechtlichen Ausgestaltung des Tilgungsplans nach
Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 089/20

Abschluss der Arbeit: 12. August 2020

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Bewertung	4

1. Fragestellung

Der Deutsche Bundestag hat im Zusammenhang mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020¹ den nach Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG erforderlichen Beschluss² über das Bestehen einer außergewöhnlichen Notsituation gefasst. Zugleich hat er im Rahmen dieses Überschreitungsbeschlusses den nach Satz 7 dieser Vorschrift erforderlichen Tilgungsplan³ verabschiedet.

Fraglich ist, ob der Tilgungsplan nach Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG der Ausgestaltung in Form eines Gesetzesbeschlusses bedarf oder ob er – wie vorstehend – durch schlichten Parlamentsbeschluss gefasst werden darf.

2. Bewertung

Gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG ist der Beschluss über die Überschreitung der Kreditobergrenze mit einem Tilgungsplan zu verbinden, welcher die Rückführung der oberhalb der Regelgrenze liegenden Kreditaufnahme regelt. Die Rückführungspflicht soll ein weiteres Anwachsen der Staatsverschuldung verhindern.⁴ Ob der Tilgungsplan Bestandteil des Beschlusses sein darf oder der Gesetzesform bedarf, lässt der Wortlaut des Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG offen. Eine überwiegende Ansicht⁵ im verfassungsrechtlichen Schrifttum fordert für den Tilgungsplan die Gesetzesform. Sie wird damit begründet, der Tilgungsplan unterscheide sich inhaltlich vom Überschreitungsbeschluss im Hinblick auf seine gestaltende Funktion und Bindungswirkung für den späteren Haushaltsgesetzgeber.⁶

Abgesehen davon, dass auch der als Gesetz ausgestaltete Tilgungsplan im Rahmen zukünftiger Haushaltsgesetzgebungsverfahren wegen anderer als erwarteter Konjunkturentwicklung oder

1 Vom 14.7.2020, BGBl. I S. 1669.

2 In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 1.7.2020, BT-Drs. 19/20128 und 19/20716.

3 Ausweislich des nach Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG gefassten Tilgungsplans werden die aufgenommenen Kredite ab dem Bundeshaushalt 2023 sowie in den folgenden 19 Haushaltsjahren in Höhe von jeweils einem Zwanzigstel des Betrages der Kreditaufnahme, die nach Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und 3 GG zulässige Verschuldung überstiegen hat, zurückgeführt.

4 Begründung zum Gesetzentwurf zum Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG, BT-Drs. 16/12410, S. 11 und 13.

5 Vgl. Reimer, in: Beck OK GG, Art. 115 Rn 58; Kube, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 90. EL Februar 2020, Art. 115 Rn 190; Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 6. Auflage 2012, Art. 109 Rn 39.

6 Ebenda; so auch Gröpl, der aus Gründen einer höheren Rechtsverbindlichkeit ein „Tilgungsgesetz“ empfiehlt. Vgl. Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit des Entwurfs über die Feststellung eines Zweiten Nachtrages zum Bundeshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2020 mit den haushaltsverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes, insbesondere mit der sog. Schuldenbremse, erstattet im Auftrag des Bundes der Steuerzahler e. V., abrufbar unter https://www.steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Presseinformationen/2020/BdSt_Rechtsgutachten_Verfassungswidrigkeit_Nachtragshaushalt.pdf, S. 45 und 47.

neuer notlagenbedingter Situation geändert werden kann⁷, geht die Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG⁸ und die sich hierauf stützende Ansicht⁹ vom Parlamentsbeschluss für den Tilgungsplan aus: „Das Parlament entscheidet durch Parlamentsbeschluss über den Zeitraum der Rückführung je nach Größenordnung des Kredits und der erwarteten Konjunkturlage.“

Vorliegende Streitfrage, ob für den in Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG vorgesehenen Tilgungsplan ein Gesetzesbeschluss erforderlich oder ein Parlamentsbeschluss ausreichend ist, entfaltet jedenfalls keine Wirkung auf die Verfassungsmäßigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020.

7 Kube, a.a.O., Art. 109 Rn 211.

8 BT-Drs. 16/12410, S. 13.

9 Kirchhof, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz 7. Auflage 2018, Art. 109 Rn 101 m.w.N.